

Ministerial-Bekanntmachungen.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß von den Orts-Steuereinnehmern über solche Steuerbeträge, welche in Folge der in §. 97 des Gesetzes vom 19. März 1851 bestimmten Gastpflicht von Gewerbetreibenden für ihre Gewerbsgehülfen und von Dienstherrn für ihre Diensthoten entrichtet worden sind, regelmäßig nicht eine besondere Steuer-Quittung ausgestellt, sondern die erfolgte Steuerzahlung in der auf den Namen des betreffenden Arbeitgebers oder Dienstherrn lautenden Steuer-Quittung mit bescheinigt worden ist.

Da hierdurch die Zurechnung der für einen Arbeitsgehülfen oder Diensthoten gezahlten Steuer bei der Auszahlung des Lohnes oder bei der Abgewährung sonstiger Dienst-Emolumente an denselben erschwert wird, so werden sämtliche Orts-Steuereinnahmer hierdurch angewiesen, den Arbeitgebern oder Dienstherrn über die für ihre Gehülfen oder Diensthoten gezahlten Steuern auf Verlangen jederzeit besondere Steuer-Quittung auszustellen.

Weimar am 14. Februar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Nachdem die Verwaltung der Sportel-Einnahme des Großherzoglichen Justiz-Amtes zu Bacha vom 1. dieses Monats an dem Großherzoglichen Rechnungsamte daselbst mit übertragen worden ist, wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 18. Februar 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thon.

Nachdem seit dem 1. Januar d. J. auch die Staats-Telegraphen-Anstalten im Gebiete des Großherzogthums in die Verwaltung des Norddeutschen Bundes übergegangen sind, ist von dem Bundes-Kanzler die nachstehende Zusammenstellung der Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete, mit Einschluß des zum Norddeutschen Bunde